

S 57 AS 125/05 ER

Land

Hamburg

Sozialgericht

SG Hamburg (HAM)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

57

1. Instanz

SG Hamburg (HAM)

Aktenzeichen

S 57 AS 125/05 ER

Datum

23.03.2005

2. Instanz

LSG Hamburg

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an die Antragstellerin 124,00 Euro zu zahlen. 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. 3. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Sonderleistungen zur Geburt ihres Kindes hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Gem. [§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteil nötig erscheint. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Regelungsanordnung ist neben der Glaubhaftmachung des "Anordnungsanspruch" als dem materiellen Anspruch, für den der vorläufige Rechtsschutz gesucht wird, die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrund gem. [§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 I ZPO](#) analog, der insbesondere die erforderliche Eilbedürftigkeit der einstweiligen Regelung begründet.

Die Antragstellerin hat bezüglich der Leistung weiterer 124,00 Euro sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsgrund ergibt sich schon daraus, dass die Geburt des Kindes der Antragstellerin unmittelbar bevorsteht.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich auf der Grundlage des [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II](#). Nach dieser Norm sind Leistungen für Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst und werden daher gesondert erbracht.

Nach Auffassung des Gerichts ist unter diesen Tatbestand auch die sog. Babyerstaustattung zu subsumieren, zu der beispielsweise Kinderbett, Wickeltisch und Kinderwagen gehören. Diese Subsumtion ergibt sich nach Auffassung des Gerichtes aus einer teleologischen Auslegung der Norm und ist von dem Wortlaut der Regelung gedeckt. Nach Ansicht des Gerichts steht dieser Auslegung – auch unter Berücksichtigung der neusten gesetzgeberischen Entwicklungen – der Wille des Gesetzgebers nicht entgegen.

Sinn und Zweck der Regelung des [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) ist es, besondere Bedarfe, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie aus der Regelleistung deckt werden, gesondert zu befriedigen. Es handelt sich um eine Öffnungsklausel, die unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsprinzips dem Umstand Rechnung tragen soll, dass nach der Grundkonzeption des SGB II die Regelleistung den gesamten Lebensunterhalt abdecken soll.

Als einen solchen besonderen Bedarf sieht [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) auch die Erstaustattung für die Wohnung an. Hierunter versteht der Gesetzgeber insbesondere Fälle, in denen nach einem Wohnungsbrand oder bei der Erstanmietung nach einer Haft ein besonderer Bedarf auf Wohnungsausstattung besteht (vgl. [BT-Drs. 15/1514 S. 60](#)). Ebenfalls fällt hierunter die Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung oder aufgrund eines Auszuges eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern, der Fall eines neu gegründeten Haushalts wegen Heirat, nach Zuzug aus dem Ausland oder wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat (vgl. Münder, SGB II, Kommentar, § 23, Rdn. 22). Charakteristisch für die erfassten Situationen ist also, dass der Betroffene aus bestimmten Gründen seine Wohnungsausstattung verloren hat oder nie innehatte.

Eine solche Situation liegt auch in dem Fall vor, in dem in eine bestehende Wohnungsausstattung ein neugeborenes Kind zu integrieren ist. Zwar besteht in dem Fall schon grundsätzlich eine Wohnungsausstattung, jedoch ist diese nur auf die bisher in der Wohnung lebenden

Personen zugeschnitten. Die Ausstattung für neu hinzukommendes neugeborenes Kind, welches eine ganz spezifische Wohnungsausstattung benötigt liegt hier ebenso wenig vor, wie in den oben angeführten Fällen.

Handelt es sich also bei dem Bedarf für die sog. Babyerstaussstattung um einen besonderen Bedarf, der mit den Fällen vergleichbar ist, die bisher vom Gesetzgeber und der Literatur unter [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) subsumiert wurden, so gebietet der Sinn und Zweck des [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) diesen Bedarf nicht dem allgemeinen, von der Regelleistung umfassten, sondern dem besonderen Bedarf des [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) zuzuordnen (vgl. auch Münder, aaO, Rdn. 23; Hauck/ Noftz, SGB II, Kommentar, § 23, Rdn. 23; Grube/ Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, § 31, Rdn. 8, der ausführt, dass die Babyerstaussstattung nicht durch ein Ansparen aus dem Regelsatz finanziert werden könne).

Einer solchen Auslegung der Vorschrift steht auch nicht deren Wortlaut entgegen. Die Formulierung "Erstaussstattung für die Wohnung" ist nicht so zu verstehen, dass ein solcher Fall nur vorliegt, wenn eine Wohnung in dem Sinne erstausgestattet wird, dass zuvor noch gar keine Ausstattung vorliegt. Vielmehr erfasst diese Formulierung auch den hier vorliegenden Fall, in denen durch das Hinzukommen eines neugeborenen Kindes ein neuer ganz spezifischer Ausstattungsbedarf entsteht. Dieser ganz spezifische Bedarf des Neugeborenen tritt dann zum ersten Mal auf. Es handelt sich insoweit auch begrifflich um eine "Erstaussstattung".

Schließlich steht auch der Wille des Gesetzgebers einer solchen Auslegung der Norm nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen. Zwar hat die Bundesregierung und der letztendlich verabschiedete Gesetzestext den Änderungsvorschlag des Bundesrates im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum "Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)", in [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) zur Klarstellung auch die sog. Babyerstaussstattung aufzunehmen, nicht übernommen (vgl. [BR-Drs. 676/04](#) S.6 ff; [BT-Drs. 15/4228 S. 51](#) und [BT-Drs. 15/4751 S. 5](#) ff). Jedoch hat die Bundesregierung keine Aussage dazu getroffen und auch nicht treffen können, in welcher Art und Weise der unverändert gelassene Gesetzestext auszulegen ist. Vielmehr wurde nur erneut darauf hingewiesen, dass [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) nur für eng umgrenzte und von [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) benannte Bedarfe gelte. Genau ein solcher Fall liegt jedoch nach Auffassung des Gerichtes hier vor.

Bei der Bestimmung des zugrunde zu legenden Bedarfs orientiert sich das Gericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes an dem Pauschbetrag, der von der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer "Fachliche Vorgabe zu [§ 23 Abs. 3 SGB II](#)" für die Erstaussstattung für ein Kind vorgesehen sind. Das Gericht ist sich bewusst, dass die in diesem Betrag berücksichtigten Gegenstände aufgrund des spezifischen Bedarfs eines neugeborenen Kindes nicht mit denen von dem Neugeborenen benötigten Gegenständen übereinstimmen müssen. Dennoch hält das Gericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes diesen Betrag für einen geeigneten Anhaltspunkt zur Bestimmung des nötigen Bedarfes. Dieser Pauschbetrag in Höhe von 224,00 Euro ist um die von der Antragsgegnerin bereits gezahlten 100,00 Euro zu reduzieren, so dass sich der im Tenor genannte Betrag von 124,00 Euro ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2005-08-04